

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Stieghorst	27.05.2010	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	01.06.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / 4 / 26.00 "Schneidemühler Straße" für das Gebiet Schneidemühler Straße - ehem. östliche Stadtgrenze - Detmolder Straße - Neuer Grünzug
- Stadtgebiet Stieghorst -**

Aufstellungsbeschluss der 9. Änderung

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. III / 4 / 26.00 „Schneidemühler Straße“ für das Gebiet Schneidemühler Straße – ehem. östliche Stadtgrenze - Detmolder Straße - Neuer Grünzug ist gem. §§ 1 (8) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (9. Änderung). Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die im Abgrenzungsplan M 1:1000 (im Original) vorgenommene Eintragung als blaue Linie verbindlich.
2. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / 4 / 26.00 „Schneidemühler Straße“ soll im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / 4 / 26.00 „Schneidemühler Straße“ wird durch das Bauamt der Stadt Bielefeld durchgeführt. Darüber hinausgehende Kosten für die Stadt Bielefeld ergeben sich durch die vorgesehene planerische Maßnahme voraussichtlich nicht.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. III / 4 / 26.00 „Schneidemühler Straße“ für das Gebiet Schneidemühler Straße – ehem. östliche Stadtgrenze - Detmolder Straße - Neuer Grünzug setzt innerhalb seines Geltungsbereiches auch Industriegebiet fest.

Ziel der 9. Änderung des Bebauungsplanes III / 4 / 26.00 ist die Vorhaltung der als Industriegebiet festgesetzten Flächen im Plangebiet für das produzierende und artverwandte Gewerbe, welches auf Standorte in diesen Baugebieten angewiesen ist sowie die Steuerung des Einzelhandels auf diesen Flächen.

Damit verbunden ist das Ziel der Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bielefeld. Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 10.09.2009 dieses gesamtstädtische Einzelhandels- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. d. § 1 (6) Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) einstimmig beschlossen. Damit bildet das Konzept zukünftig in der Stadt Bielefeld eine unverzichtbare Grundlage für die Beurteilung und Abwägung von Einzelhandelsvorhaben bzw. zur Steuerung des Einzelhandels im Rahmen der Bauleitplanung.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / 4 / 26.00 beinhaltet lediglich die Anpassung an die aktuelle BauNVO 1990 sowie die Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in dem festgesetzten Industriegebiet.

Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen. Somit werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher soll das Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Mit der Anpassung an die aktuelle BauNVO 1990 können großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des §11 (3) BauNVO zukünftig ausgeschlossen werden und die Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben im Sinne des Einzelhandel- und Zentrenkonzeptes gesteuert werden.

Im weiteren Bauleitplanverfahren werden differenzierte Festsetzungen erforderlich, um ggf. auch Einzelhandelsnutzungen unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit ausschließen zu können, die negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtbezirk haben.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen

- Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan – ohne Maßstab –
- Abgrenzung des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / 4 / 26.00 „Schneidemühler Straße“
 - ohne Maßstab –

Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. III / 4 / 26.00

– ohne Maßstab –



Abgrenzung des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. III / 4 / 26.00 „Schneidemühler Straße“
 - ohne Maßstab -

